

Freiburg im Breisgau, den 5. Oktober 1973

Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. bis 27. September 1973 in Fulda / Erklärung der deutschen Bischöfe gegen Gewalttat und Terror in der Welt. — Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur parteipolitischen Tätigkeit der Priester. — Erklärung zu „Mysterium Ecclesiae“. — Zählung der Kirchenbesucher. — Assecurantia Clericorum.

Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. bis 27. September 1973 in Fulda

Erklärung der deutschen Bischöfe gegen Gewalttat und Terror in der Welt

In unseren Tagen häufen sich Nachrichten über Flugzeugentführungen, Bombenanschläge, Geiselnahme, Banküberfälle, Attentate und Grausamkeiten, die Menschen an Menschen verüben. In Nordirland reißen die Terroraktionen nicht ab. Sowjetische und tschechische Intellektuelle werden als Opfer der Meinungs- und Gewissensfreiheit in Gefängnisse, Arbeitslager oder Irrenhäuser eingesperrt. Erst jüngst haben sich der damalige Ratsvorsitzende der EKD, Landesbischof Dietzfelbinger und der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Döpfner, gemeinsam anlässlich des Besuches des Generalsekretärs der KPdSU, Leonid Breschnew, in der Bundesrepublik an diesen gewandt, um für die Freilassung jener zu bitten, die um ihres Glaubens und um ihrer Überzeugung willen Freiheitsstrafen in der Sowjetunion erdulden. In Albanien wurde vor kurzem ein Geistlicher wegen seines priesterlichen Dienstes hingerichtet. An die Grausamkeiten in Vietnam scheinen sich viele schon gewöhnt zu haben. Die oft undurchsichtigen Vorgänge in Afrika entsetzen uns: Stammesfehden, Völkermord, Massaker, Folterungen und Rassendiskriminierung. Die sozialen Mißstände und massiven Unterdrückungspraktiken in weiten Teilen Lateinamerikas müssen uns Katholiken besonders beunruhigen. Die Auseinandersetzungen zwischen Arabern und Israelis gehen unvermindert weiter.

Wir haben nur Beispiele genannt. Kein Land, kein Volk, kein Staat scheint vom Terror verschont zu bleiben. Unzählige Familien werden dadurch in tiefes Leid gestürzt.

Auch in der Bundesrepublik spüren wir diesen Terror immer stärker: Araber, Israelis und sonstige

verfeindete Gruppen aus anderen Ländern tragen ihre Meinungsverschiedenheiten durch blutige Auseinandersetzungen in der Bundesrepublik aus. Auch in unserem Volk breiten sich Terror und Gewalttätigkeit aus. An einigen unserer Universitäten terrorisiert eine radikale Minderheit die Mehrheit der Professoren und Studierenden. Es gibt Gruppen von Extremisten, die überall dort auftauchen, wo es ihnen möglich scheint, die „Saat der Gewalt“ zu säen.

Anderer Art ist die Gewaltherrschaft, unter der viele unserer Landsleute in der DDR leiden. Seit Kriegsende wird ihnen unter Mißachtung der Charta der Vereinten Nationen das Selbstbestimmungsrecht verweigert. Engste Familienbande sowie verwandtschaftliche und sonstige menschliche Beziehungen zwischen Angehörigen desselben Volkes sind weithin unterbunden. Verzweifelte Versuche, derartige inhumane Trennungen zu überwinden, werden durch amtlichen Schießbefehl und neuerdings durch den Gebrauch automatischer Schußanlagen brutal verhindert.

Besonders erschreckend ist, daß heute noch Menschen gefoltert werden. Darüber liegen aus vielen Ländern verbürgte Nachrichten vor, auch wenn Einzelheiten nur zu oft geheim bleiben. Die Kirche kann dazu nicht schweigen. Wir erklären unmißverständlich, daß jede Art von Folterung oder Grausamkeit gegen Gefangene — seien sie Verbrecher, politische Gefangene oder Kriegsgefangene — ein Verstoß gegen fundamentales Menschenrecht ist. Nachdrücklich betonen wir: Mißhandlungen und Folterungen sind in jedem Fall gegen das Gesetz Gottes und gegen die Würde des Menschen. Auch Schuldige müssen in ihrer Würde als Menschen geachtet werden. Folterungen und Mißhandlungen sind kein Mittel gerechter Strafe und kein Mittel zur Wahrheitsfindung. Mord, Raub und Entführung sind Verbrechen; sie dürfen daher auch nicht eingesetzt werden, um soziale und politische Zwecke zu erreichen. Der Zweck heiligt nicht die Mittel. Das Konzil hat in seiner Pastoralkonsti-

tution erklärt: „Was immer die Unantastbarkeit der menschlichen Person verletzt, wie Verstümmelung, körperliche oder seelische Folter, und der Versuch, psychischen Zwang auszuüben; was immer die menschliche Würde angreift, wie unmenschliche Lebensbedingungen, willkürliche Verhaftung, Verschleppung... All diese und andere ähnliche Taten sind an sich schon eine Schande; sie sind eine Zersetzung der menschlichen Kultur, entwürdigen weit mehr jene, die das Unrecht tun, als jene, die es erleiden“ (Gaudium et Spes, Nr. 27). Wir verurteilen jede Gewalttätigkeit. Es zeichnet den Menschen aus, daß er Konflikte nicht durch den Kampf aller gegen alle löst, sondern durch gemeinsames Überlegen und zielstrebiges Handeln.

Gewalttätigkeit ist sinnlos. Das wirtschaftliche, soziale und politische Leben ist heute so weltweit verflochten, daß jegliche Gewaltanwendung immer auch Unbeteiligte trifft. Gewalttätigkeiten und Revolutionen zerstören, sie bauen nicht auf. So sagte auch Papst Paul VI. in seiner Enzyklika „Populorum Progressio“: „Jede Revolution — ausgenommen im Fall der eindeutigen und lange dauernden Gewaltherrschaft, die die Grundrechte der Person schwer verletzt und dem Gemeinwohl eines Landes gefährlich schadet — zeugt neues Unrecht, bringt neue Störungen des Gleichgewichts mit sich, ruft neue Zerrüttung hervor. Man darf ein Übel nicht mit einem noch größeren Übel vertreiben“ (Nr. 31).

Gewalttätigkeit und Terror sind nicht die Mittel, das jedem Volk zustehende Recht auf Selbstbestimmung durchzusetzen. Nur allzu leicht liefern sich jene, die sich mit Gewalttaten für die berechtigte Freiheit ihres Volkes einsetzen, Mächten aus, denen es keineswegs um Gerechtigkeit und Freiheit dieser Völker geht, sondern die diese Idealisten nur als Werkzeuge für ihre machtpolitischen Ziele mißbrauchen.

Hinzugefügt sei: so sehr wir offenen Terror und Gewalt verurteilen, so wenig sind wir bereit, uns mit Zuständen abzufinden, die den Menschen auf andere Weise unterdrücken. Auch durch Systeme mit sozialen und wirtschaftlichen Mißständen kann der einzelne entwürdigt werden.

Wir wenden uns mit diesem Aufruf an alle Bischöfe der katholischen Kirche. Wir sind überzeugt, daß sie sich in ihren Ländern ebenso wie in Deutschland für die Durchführung der Grundsätze des Konzils, der Enzyklika „Populorum Progressio“ sowie der römischen Bischofssynode von 1971 einsetzen. Es gehört zu den vornehmsten Aufgaben der Kirche, für die einzutreten, die ihre Rechte nicht selbst verteidigen können: die Unterdrückten, die Vergewaltigten, die Gefolterten, die ihrer Selbst-

bestimmung Beraubten, die Wehrlosen, ohne Unterschied der Rasse, der Kultur, der Religion, der Staatszugehörigkeit.

Darum bitten wir die Verantwortlichen der anderen christlichen Kirchen um ihre Mithilfe bei der Überwindung von Unrecht und Terror in aller Welt.

Wir wenden uns an die UNO, deren Charta der Menschenrechte alle Mitgliedstaaten verpflichtet, die grundlegenden Freiheiten und Rechte jedes Menschen anzuerkennen und zu achten. Die UNO sollte in jedem Fall, wenn behauptet wird, daß Grausamkeiten und Folterungen geschehen, unabhängige Kommissionen bilden, welche die Gefängnisse, Arbeitslager und Irrenhäuser besuchen und mit den Insassen frei sprechen können.

Wir wenden uns vor allem an jene Regierungen, in deren Staaten die Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit zwar formal von der Verfassung garantiert ist, in Wirklichkeit aber von den Organen des Staates oder der regierenden Partei mißachtet wird.

Wir wenden uns mit Nachdruck an die verantwortlichen Frauen und Männer in Presse, Rundfunk und Fernsehen und in den Nachrichtenagenturen. Papst Paul VI. hat in seiner Pastoralinstruktion „Über die Instrumente der sozialen Kommunikation“ auf die Notwendigkeit einer zuverlässigen, klaren, vollständigen und genauen Information hingewiesen. Dazu gehört in erster Linie, daß die Verletzung der Menschenrechte ohne Ansehen der Personen oder Parteien unnachsichtig aufgedeckt werden. Durch einseitige Stellungnahme, durch Verschweigen solcher Verbrechen, durch Verharmlosen oder Beschwichtigen können die Kommunikationsmittel zu Instrumenten einer plumpen, vor allem aber gefährlichen Propaganda mißbraucht werden.

Der Schutz der Freiheiten und Rechte ist nicht zuletzt Aufgabe jedes einzelnen. Freiheit kann nur verwirklicht werden, wenn alle bereit sind, einen Grundbestand menschlicher Rechte anzuerkennen und zu beachten: Schutz des menschlichen Lebens und Anerkennung seiner Würde, Wahrhaftigkeit, gegenseitiges Vertrauen, Toleranz, Gerechtigkeit, Nächstenliebe, Recht auf Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Diese Verpflichtung gewinnt für uns Christen eine besondere Bedeutung, weil Jesus Christus durch seinen selbstlosen Dienst die Welt erlöst hat. Die Bereitschaft, für den anderen da zu sein, garantiert eine Friedensordnung, die sich nicht darin erschöpft, neue Strukturen zu schaffen und internationale Verträge zu schließen. Friede, sagt Papst Paul VI.

in seiner Enzyklika „*Populorum Progressio*“, besteht nicht einfach im Schweigen der Waffen, nicht einfach im immer schwankenden Gleichgewicht der Kräfte. „Er muß Tag für Tag verwirklicht werden, nach einer Gott gewollten Ordnung, die eine vollkommene Gerechtigkeit unter den Menschen herbeiführt.“ (Nr. 76)

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur parteipolitischen Tätigkeit der Priester

Aus Sorge um die Schäden, die der Kirche aus der parteipolitischen Betätigung der Priester erwachsen, haben die Deutschen Bischöfe auf ihrer Herbst-Vollversammlung vom 24. bis 27. September 1973 in Fulda folgende Stellungnahme verabschiedet. Sie dürfen dabei davon ausgehen, daß die überwiegende Mehrheit der katholischen Priester einer parteipolitischen Tätigkeit ablehnend gegenüber steht. Diese Haltung entspricht den Grundsätzen, die das Zweite Vatikanische Konzil und die letzte Römische Bischofssynode (1971) aufgestellt haben.

I. Die Erklärungen der Kirche

Unter Berufung auf das Zweite Vatikanum hat die Römische Bischofssynode 1971 erklärt: „Die besondere von Christus ihm anvertraute Sendung des Priesters, wie die der Kirche im Ganzen, bezieht sich nicht auf das Politische, das Wirtschaftliche oder Soziale, sondern ist religiösen Gehalts (Pastoralkonstitution Nr. 42). Doch kann der Priester dem Sinn seines Amtes entsprechend viel zu einer gerechteren weltlichen Ordnung beitragen, dort vor allem, wo schwere Ungerechtigkeit und Unterdrückung das menschliche Dasein besonders fragwürdig machen. Dabei soll er jedoch stets Kontakt mit der kirchlichen Gemeinschaft wahren und keine Gewalt anwenden, weder in Worten noch in Taten, denn dies stünde mit dem Geist des Evangeliums nicht in Einklang“¹.

Die bürgerlichen Rechte des Priesters sollen zwar in keiner Weise eingeschränkt werden: „Wo verschiedene politische oder wirtschaftliche Entscheidungen legitim sind, haben die Priester wie jeder Bürger das Recht zur eigenen Stellungnahme. Da aber politische Entscheidungen wesensgemäß relativ sind und das Evangelium nie vollkommen adäquat und unabänderlich interpretieren, soll der Priester als der Zeuge der künftigen Welt eine gewisse Distanz zu jedem politischen Amt oder Einsatz wahren“².

Sollten dennoch im Ausnahmefall gewichtige Gründe für die parteipolitische Tätigkeit eines Priesters sprechen, so gilt folgendes: „Die Übernahme einer Führerstellung oder der aktiv mili-

tante Einsatz in einer bestimmten politischen Partei soll jedem Priester untersagt sein, es sei denn in bestimmten außergewöhnlichen Fällen, wo das Wohl der Gemeinschaft so etwas wirklich verlangt. Auch ist dann die Zustimmung des Bischofs einzuholen, der sich mit dem Priesterrat und wenn nötig mit der Bischofskonferenz besprechen wird“³.

„Außergewöhnliche Fälle“ lägen zum Beispiel dann vor, wenn antidemokratische Kräfte den für die Verwirklichung der Menschenrechte notwendigen öffentlichen Freiheitsraum bedrohen oder die Verkündigung des Evangeliums — wenn auch in versteckter Weise — unterbinden würden und keine Laien zur Verfügung stünden, die in einer solchen Lage aktiv werden könnten.

Solche „außergewöhnliche Fälle“ oder Notstände sind für die Bundesrepublik heute nicht gegeben. Zwar schließt das nicht von vornherein aus, daß ein Priester als Bürger unseres Staates Mitglied einer Partei ist, sofern diese nicht inhumane oder anti-christliche Ziele verfolgt. Abzulehnen ist jedoch, daß sich ein Priester öffentlich innerhalb einer Partei, für eine Partei sowie für die Wahl einer Partei einsetzt. Ebenso sollen auch Laien, die im Dienst der Kirche stehen oder eine besondere Stellung in der Kirche einnehmen, sich nicht unter Berufung auf ihre kirchliche Funktion zu parteipolitischen Fragen äußern.

II. Theologische Begründung

Theologische Überlegungen vermögen die kirchlichen Erklärungen einsichtig zu machen:

1. „Der apostolische Dienst hat keinen anderen Sinn und Auftrag als den, das Opfer und die Liebe Jesu Christi für die Welt in der Welt heilbringend gegenwärtig zu halten“⁴. Dabei ist der Priester gewiß verpflichtet, die jeweiligen Verhältnisse in Staat und Gesellschaft von Gott her zu deuten und eine Ordnung zu fordern, die der Freiheit und Würde des Menschen entspricht. Sein prophetisches Tun wird dabei gelegentlich auch zu politischen Stellungnahmen herausgefordert werden. Richtbild für die in solchen Fällen zu treffende Entscheidung kann niemand anders als Jesus Christus sein, da der Priester „durch die Ausübung seines Amtes Jesus Christus selbst stellvertretend sichtbar macht“⁵. Im Wort zur Steuerfrage (Mk 12, 13 f) hat Jesus den politischen Bereich berührt, weil der Anspruch und die Botschaft Gottes in alle menschlichen Verhältnisse hineinreicht. Aber sie erschöpft sich nicht im Politischen. Jesus mißt mit seiner Antwort an den fragenden Pharisäer das Politische gerade an dem, was über es hinausreicht, nämlich an der Königsherrschaft Gottes (vgl. auch Joh 18, 36). Er macht so deutlich, daß es dem wirklichen Verkündiger des

Evangeliums darum gehen muß, in jeder Lage den Anspruch Gottes zu verkünden und dem Recht Geltung zu verschaffen, das Gott auf den Menschen hat.

2. Der Dienst an der Einheit in Gemeinde und Gesamtkirche ist eine weitere wesentliche Aufgabe der Priester. „Ihre Aufgabe ist es, die verschiedenen Meinungen so in Einklang zu bringen, daß niemand sich in der Gemeinschaft der Gläubigen fremd fühlt“⁶. Die Priester stehen der Eucharistiefeyer als der Feier der Einheit vor. Freilich gibt es Fälle, in denen der Priester Stellung nehmen muß, weil die Wahrheit es fordert und der Dienst an der Einheit immer in der Wahrheit gründet. Wenn es sich jedoch um Fragen handelt, in denen Katholiken unbeschadet ihres Glaubens verschiedener Meinung sein können, soll der Priester nicht öffentlich Partei ergreifen. Sonst droht die Gefahr, daß dem Priester der seelsorgliche Zugang zu einem Teil der Gläubigen erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

Das Konzil erkennt ausdrücklich an, daß sich Menschen zur Erreichung gesellschaftlich-politischer Ziele zusammenschließen⁷. Das gilt auch für den Zusammenschluß zu politischen Parteien. Dabei werden sich die Christen an der Lehre der Kirche ausrichten. Im übrigen unterstehen diese Zusammenschlüsse nicht der Leitung der Kirche⁸. Die Eigenverantwortung der Laien wird durch das kirchliche Amt nicht eingengt.

III. Der Beitrag des Priesters zur Politik

Obwohl der Auftrag des Priesters der Verkündigung des Evangeliums gilt, kann der Priester den Bereich des Politischen nicht schlechthin aussparen, da die Heilsbotschaft Christi auf den ganzen Menschen und die ganze Gesellschaft bezogen ist. Im politischen Raum kommt dem Priester die Aufgabe zu, die sittlichen Grundsätze zu verkündigen, den Bedrängten aller Art seine Stimme zu leihen und nicht zuletzt auch die Aufgabe, den Politikern aller Parteirichtungen und den politisch tätigen Bürgern als Seelsorger zur Verfügung zu stehen.

¹ Priesterdokument der Römischen Bischofssynode 1971, Nr. 15.2

² ebd. Nr. 18.5

³ ebd. Nr. 18.7

⁴ Schreiben der deutschen Bischöfe über das priesterliche Amt, Trier 1969, Nr. 23

⁵ ebd. Nr. 42

⁶ Priesterdekret Nr. 9

⁷ Pastoralkonstitution Nr. 75

⁸ ebd. Nr. 76

Erklärung zu „Mysterium Ecclesiae“

Die Bischofskonferenz dankt ihrem Vorsitzenden für seine Stellungnahme vom 7. Juli 1973 zur Reaktion von Professor Küng auf die Declaratio MYSTERIUM ECCLESIAE vom 5. Juli 1973. Sie begrüßt die erneute Klarstellung der katholischen Lehre durch diese Declaratio. Denn die Wahrheit der Glaubensaussage ist die unentbehrliche Voraussetzung für die vertrauensvolle Hingabe an Gott, die zum rechten Glauben gehört.

Die Bischofskonferenz ist überzeugt, daß die römische Erklärung MYSTERIUM ECCLESIAE die ökumenischen Bemühungen nicht beeinträchtigt, sondern ihnen dient, weil sie die theologischen Aufgaben innerhalb des Ökumenischen verdeutlicht. Sie regt an zu deren beiderseitiger und gemeinsamer Bewältigung, die eine unerläßliche Bedingung echter Annäherung ist.

Fulda, 27. September 1973

Nr. 144

Ord. 1. 10. 73

Zählung der Kirchenbesucher

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz (Febr. 1969, Prot. Nr. 18) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Kirchenbesucher einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober (21. Okt. 1973) zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. An den Orten, an denen der Sonntagspflicht auch durch den Besuch einer hl. Messe am Samstagabend nachgekommen werden kann, bitten wir, die Besucher dieser Messen mitzuzählen.

Nr. 145

Ord. 27. 9. 73

Assecurantia Clericorum

Die Assecurantia Clericorum der Erzdiözese Freiburg lädt zu einer vom Vorstand und Aufsichtsrat beschlossenen außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Mittwoch, dem 24. Oktober 1973, um 15.00 Uhr, nach Donaueschingen, Marienhaus, Eilestr. 6, ein.

Tagesordnung:

1. Satzungsänderung
2. Neuregelung der Rechnungsführung.

Erzbischöfliches Ordinariat